

RS OGH 1979/1/16 5Ob25/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.01.1979

Norm

WEG 1975 §18 Abs2 Z1

WEG 1975 §26 Abs2 Z1

Rechtssatz

Ist lediglich zwischen dem Verwalter und einem Miteigentümer strittig, ob der Verwalter seiner im § 17 Abs 2 Z 1 WEG normierten Rechnungslegungspflicht durch die Auflage der Abrechnung zur Einsicht für alle Miteigentümer in der Hausbesorgerwohnung nachkommt oder ob er verpflichtet ist, je ein Exemplar der Abrechnung jedem Miteigentümer zu übermitteln, werden die rechtlichen Interessen der übrigen Miteigentümer nicht berührt und sind sie daher auch nicht nach § 26 Abs 2 Z 1 WEG an dem Verfahren zu beteiligen. Die übrigen Miteigentümer können ihrerseits jederzeit einen solchen Antrag stellen.

Anmerkung

Die doppelte RS-Nummer resultiert aus der Zusammenführung von zwei identischen Rechtssätzen in ein einziges Rechtssatzdokument. Der Rechtssatz sollte nur mehr mit der führenden RS-Nummer RS0082937 zitiert werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 25/78
Entscheidungstext OGH 16.01.1979 5 Ob 25/78
Veröff: SZ 52/7 = MietSgl 31.563

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at